Amtsblatt für die Stadt Eberswalde

Jahrgang 14 · Nr. 6

EBERSWALDER MONATSBLATT

Eberswalde, 9.6.2006

1/2

2

2

Internet: www.eberswalde.de

e-mail: pressestelle@eberswalde.de

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachungen Der Bürgerentscheid zur Abberufung des Bürgermeisters
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen
- Öffentliche Ausschreibung Nr. III-7/01/2006 Baugrundstücke Am Paschenberg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Eberswalde im Bereich der Stadt Eberswalde

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchberei-

nigungsgesetz in der Gemarkung Finow im Bereich der Stadt Eberswalde

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Eberswalde Der Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgerentscheid zur Abberufung des Bürgermeisters findet

am Sonntag, dem 16. Juli 2006 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Birk Der Wahlleiter

Eberswalde, den 02.06.2006

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

FD Bürgerangelegenheiten als Abstimmungsbehörde

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

für den Bürgerentscheid zur Abberufung des Bürgermeisters der Stadt Eberswalde, Herrn Reinhard Schulz, am 16. Juli 2006

- Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid zur Abberufung des Bürgermeisters der Stadt Eberswalde kann in der Zeit vom 19. Juni bis 23. Juni 2006 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Eberswalde, Fachdienst Bürgerangelegenheiten (Bürgerinformation, Raum 101), Breite Straße 42, 16225 Eberswalde, eingesehen werden. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich
- Jeder Bürger/Jede Bürgerin hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit seiner/ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Abstimmungsverzeichnis einzusehen, sofern er/sie ein berechtigtes Interesse geltend machen kann
- Anträge auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis können gestellt werden:
 - von abstimmungsberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Fall haben sie das der Abstimmungsbehörde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - von abstimmungsberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum 01. Juli 2006 bei der Abstimmungsbehörde Stadtverwaltung Eberswalde, FD Bürgerangelegenheiten, Arbeitsgruppe Pass- und Meldewesen (Raum 114), Breite Straße 42, 16225 Eberswalde, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Fachdienstes zu stellen.

- Anträge auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses (Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis) können durch jede abstimmungsberechtigte Person bis zum **01. Juli 2006** bis **24 Uhr** bei der Abstimmungsbehörde Stadtverwaltung Eberswalde, FD Bürgerangelegenheiten (Bürgerinformation, Raum 101), Breite Straße 42, 16225 Eberswalde, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. Juni 2006 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen
- Eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.

Abstimmungsscheine können bis zum 14. Juli 2006, 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei $der \, Abstimmungsbeh\"{o}rde \, Stadtverwaltung \, Eberswalde, FD \, B\"{u}rgerangelegenheiten, Raum$ 113, Breite Straße 42, 16225 Eberswalde, beantragt werden. Die Schriftform gilt – außer bei der Beantragung für eine andere Person - auch durch Telegramm, Fernschreiben,

Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene Abstimmungsscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

- Abstimmungsscheininhaber/innen können an der Abstimmung in einem beliebigen Abstimmungsbezirk der Stadt Eberswalde oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
- Bei der Briefabstimmung hat die Abstimmende/der Abstimmende im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
 1. ihren/seinen Abstimmungsschein und

 - den Stimmzettel in einem verschlossenen Abstimmungsumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefabstimmung auszuüben hat, können dem Informationsblatt, dass den Briefabstimmungsunterlagen beigefügt wird, entnommen werden.

Eberswalde, den 06.06.2006

im Auftrag

Herold Herold Fachdienstleiter

Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung Nr. III-7/01/2006 Baugrundstücke Am Paschenberg

Die Stadt Eberswalde veräußert im Bereich Am Paschenberg 17 Grundstücke zur Bebauung mit Eigenheimen.

Die Grundstücke werden mit Ausnahme der Parzellen B und C voll erschlossen. Die Erschließungsarbeiten beginnen am 6. 6. 2006 und sind bis September 2006 abgeschlossen, eine Kennzeichnung der Lage der einzelnen Parzellen erfolgt in der 25. Kalender-Woche. Für die Parzellen B und C ist eine separate Herstellung der Erschließungsanlagen mit Anbindung an die Breite Str. notwendig, die den Käufern überlassen bleibt. Diese sowie auch andere Parzellen können alternativ als ein großes Grundstück beantragt werden.

Grundstücksgröße: Parzelle A ca. 973 gm 602 qm 697 qm B C ca. 950 qm ca. 592 qm 1056 qm E F G H I J ca. 502 qm 500 qm 500 qm ca. 822 qm K L M N O P ca. 655 qm 642 qm 885 qm 800 qm ca. 889 qm

60,00 €/qm Mindestgebot:

42,00 €/qm für die Parzellen B und C

Die Frist zum Einreichen der Gebote endet am 10. 7. 2006.

Bei der Einreichung von Geboten ist die Parzellen-Nr. und ggf. eine Alternativfläche anzugeben. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach dem Höchstgebot.

Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Lagepläne zu den Grundstücken können in den Schaukästen der Stadt, im Rathaus und im Verwaltungsgebäude Dr.-Zinn-Weg 18 sowie im Internet unter www.eberswalde.de eingesehen

Fortsetzung von Seite 1

Mit dem Kaufpreisgebot sind Unterlagen einzureichen, die die Absicherung der Finanzierung glaubhaft machen sowie Art und Umfang der baulichen Nutzung zu beschreiben. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Sämtliche mit der Vertragsbeurkundung verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Weitere Auskünfte erteilt der Fachdienst Liegenschaften und Gebäudemanagement, Frau Schablow, Tel. 03334/64238.

Es werden nur solche Gebote berücksichtigt, die in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Angebot – Nicht öffnen!" unter Angabe der Ausschreibungs-Nr. entweder persönlich bis 15.00 Uhr am Tage der Abgabefrist oder im Postweg bei der

Stadt Eberswalde Fachdienst Öffentliches Bauen Frau Schulz, Zimmer 312 Dr.-Zinn-Weg 18, 16225 Eberswalde

eingereicht werden.

Nach Ablauf der Frist eingereichte Gebote bleiben unberücksichtigt.

Die Zuschlagserteilung erfolgt nach dem Höchstgebot. Die Stadt ist in ihrer Entscheidung über die Erteilung eines Zuschlages frei.



Parzellierungsplan Am Paschenberg



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau. Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Eberswalde im Bereich der Stadt Eberswalde

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree, hat mit Datum vom 28. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung des bereits bestehenden Mittelspannungsleitungsnetzes im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Eberswalde nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Eberswalde in der Stadt Eberswalde gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-558 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. IS. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durch $f \ddot{u} h rung \ des \ Grundbuchbereinigungs gesetzes \ und \ anderer \ Vorschriften \ auf \ dem \ Gebiet \ des \ Sachen-leinigungs gesetzes \ und \ anderer \ Vorschriften \ auf \ dem \ Gebiet \ des \ Sachen-leinigungs gesetzes \ und \ anderer \ Vorschriften \ auf \ dem \ Gebiet \ des \ Sachen-leinigungs gesetzes \ und \ anderer \ Vorschriften \ auf \ dem \ Gebiet \ des \ Sachen-leinigungs gesetzes \ und \ anderer \ Vorschriften \ auf \ dem \ Gebiet \ des \ Sachen-leinigungs gesetzes \ und \ anderer \ Vorschriften \ auf \ dem \ Gebiet \ des \ Sachen-leinigungs gesetzes \ und \ anderer \ Vorschriften \ auf \ dem \ Gebiet \ des \ Sachen-leinigungs gesetzes \ und \ anderer \ Vorschriften \ auf \ dem \ Gebiet \ des \ Sachen-leinigungs gesetzes \ und \ anderer \ Vorschriften \ auf \ dem \ Gebiet \ des \ Sachen-leinigungs gesetzes \ und \ anderer \ dem \ Gebiet \ des \ Sachen-leinigungs gesetzes \ und \ anderer \ dem \ Gebiet \ des \ Gebiet \$ rechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

 $Der Widerspruch \, kann \, durch \, den \, Berechtigten \, (Grundstückseigent \"{u}imer, Erbbauberechtigter \, usw.)$ innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich <u>begründeten</u> Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 22. Mai 2006

Im Auftrag (Vogel)



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Finow im Bereich der Stadt Eberswalde

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree, hat mit Datum vom 28. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung des bereits bestehenden Mittelspannungsleitungsnetzes im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Eberswalde nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Finow in der Stadt Eberswalde gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-559 geführt.

 $Der\,Antrag\,wird\,hiermit\,gem\"{a}S\,\S\,9\,Absatz\,4\,Satz\,2\,Grundbuchbereinigungsgesetz\,(GBBerG)\,vom$ 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. IS. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, $Geologie\ und\ Rohstoffe\ Brandenburg,\ Außenstelle\ Kleinmachnow\ (Haus\ 5),\ Stahnsdorfer\ Damm$ 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen $Energie anlagen\,entstanden.\,Durch\,diese\,beschränkte\,persönliche\,Dienstbarkeit\,wird\,der\,Stand\,vom$ 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 29, Mai 2006

Im Auftrag (Vogel)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Für den Bürgerentscheid am 16. Juli 2006 werden noch Helferinnen und Helfer für die Abstimmungslokale gesucht. Näheres unter Stadtverwaltung, Telefonnummer 03334-64 160 oder 64 161.

> Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Amtsblattes: 6.6.2006 Für die Juli-Ausgabe: 14.6.2006

EBERSWALDER MONATSBLATT

Erscheint bei Bedarf, in der Regel monatlich

Herausgeber und Redaktion: Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde Telefon: (03334) 6 41 06, Telefax: (03334) 6 41 54, ISSN 1436-3143 Internet: www.eberswalde.de, e-mail: pressestelle@eberswalde.de

Auflage: 29.000

Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt am Erscheinungstag im Rathaus, Bürgerberatung, aus. Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte. Keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.

Werleger und Anzeigenannahme: **agreement** werbeagentur gmbh
Siegfriedstraße 204, 10365 Berlin, Tel.: (030) 97 10 12 13,
Fax: (030) 97 10 12 27, e-mail: becker@agreement-berlin.de
Es besteht die Möglichkeit, über die agreement werbeagentur gmbh, das Amtsblatt zu beziehen.
Das Jahresabonnement kostet 25 € inclusive Mwst., Einzelexemplare können gegen Einsendung von frankierten

Rückumschlägen A4 (1,45 € Porto pro Ausgabe) bezogen werden. Verantwortliche Redakteurin: Britta Stöwe, Schweizer Straße 10, 16225 Eberswalde

Verantwortliche Redakteurin: Britta Stowe, Schweizer Straße 10, 16225 Eberswalde Telefon: (03334) 2 46 45, Fax: (03334) 38 19 08, e-mail: BrittaStoewe@gmx.de Für die Anzeigenakquiese verantwortlich: Britta Stowe; für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber verantwortlich Vertrieb: Märkische Verlags- und Druckhaus GmbH & Co.KG, Tel.: (03334) 20 29 11 Die namentlich gekennzeichneten Beiträge widerspiegeln nicht immer die Meinung des Herausgebers.